



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 07/2025 vom 03.04.2025

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2025	2
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf)	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	5
Bekanntmachungen anderer Stellen	5

**Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf****Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.549.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.767.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.008.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.849.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.607.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.107.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.215.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.956.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.834.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 52,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Samtgemeinde Kirchdorf

Kirchdorf, den 19.12.2024

.....
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) sowie die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.03.2025 (Az.: V-30-320/2025/00019) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 28.03.2025

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

(Kammacher)



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtge- meinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 01.04.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf und stellt den Brandschutz und die Hilfeleistung im Sinne des NBrandSchG durch die Ortsfeuerwehren sicher.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf besteht aus den Ortsfeuerwehren

Bahrenborstel,
Holzhausen,
Barenburg,
Kirchdorf,
Kuppendorf,
Scharringhausen,
Varrel,
Dörrielohe und
Wehrbleck.
- (3) Im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrrverordnung-FwVO) vom 01.06.2011, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Ortsfeuerwehren Barenburg, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Stützpunktfeuerwehren

und die Ortsfeuerwehren Bahrenborstel, Holzhausen, Kuppendorf, Scharringhausen und Dörrielohe

Grundausstattungsfeuerwehren.



**§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samt-
gemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) erhält folgende neue
Fassung:**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

**§ 10 Abs. 1 der Satzung über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Samt-
gemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) erhält folgende neue
Fassung:**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Kirchdorf, 01.04.2025

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen